

§. 23.

In gleicher Absicht, um nemlich die Brandschaden so viel möglich zu verhüten, wird hiemit ferner gnädig befohlen, daß in Städten und Wigbolden keine mit Stroh gedeckte Wohnhäuser und Neben-Gebäude geduldet; in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster auch die sogenannte Doeken successiv abgeschafft werden sollen. Immassen dann auch bey entstehenden Brandschaden diejenige Häuser und Gebäude, welche in den Städten und Wigbolden mit Stroh gedeckt gewesen, und Brandschaden erlitten, desgleichen in der Stadt Münster jene so bey entstandenen Brand amnoch gedeckt gewesen, nur die Halbscheid des Taxati zu genießen haben, obschon sie zum vollen bezutragen schuldig sind, welche übrige Halbscheid dann der Societät zum Besten Verfallen seyn, und entweder von selbigen nicht ausgezahlt, oder nach Befinden der Commission, zum Nutzen der Societät zu Brand-Gereitschaften an Derteren, wo der Abzug wird gemacht werden, angewiesen, und verwendet werden soll. Und ist bey der Aestimation des Brandschadens ins besondere darüber die Erkündigung einzuziehen, und zu referiren: ob und wie es sich bey dem Brande oberwehnter Massen mit den Stroh-Dächern und Doeken respectiv in der Stadt Münster und anderen Städten und Wigbolden verhalten habe, mithin ob dieserhalb etwa nur die Halbscheid des Taxati zu vergüten seyn wolle.

§. 24.

Solte jemand so vermessen seyn, einen Brandschaden aus Bosheit in seinem eigenen Hause anzustiften, derselbige soll nicht allein der Ersetzung verlustig, sondern auch Exemplarisch, und nach Schärfe der Recht gestraffet werden.

§. 25.

Die Catastra und Rechnungen der Societät, sollen auf Erfordern, jedesmahl dem Geheimen Rath sowohl, als denen Land-Ständen bey den Land-Tagen offen gelegt, auch deren Einsicht denen Societäts-Genossen gestattet, und so oft ein Brandschade entsethet, derselbige auch wie viel auf jede fünf Reichshaler beygetragen werden müsse, nebst der particulariter in jedem Kirchspiel per Publicandum zu verfügender Bekanntmachung des Beytrages dem Publico durch das Intelligenz-Blatt kund gemacht werden.

§. 26.

Da die Verbindlichkeit die Societät nicht ehender den Anfang nehmen kan, bis die Catastra völlig eingerichtet seyn werden; So soll der Terminus, von welchem die Verbindlichkeit derselben den Anfang nimmt, bekannt gemacht werden, und bis dahin hat weder Beytrag noch Ersetzung der Brandschaden statt.

Schließlich soll gegenwärtige Verordnung in allen Städten und Puncten aufs genaueste befolget, zu dem Ende gewöhnlicher Weken affigiret, denen Beamten und sämtlichen Gerichtern sowohl, als denen Receptoren ein Exemplar zugestellet, auch über dem davon einige Exempla-

rien zum feilen Kauf an Unserer Hof-Buchdruckerey vorrätzig gehalten werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Ganzley-Insigels. Geben Bonn den 15ten April 1768.

(L. S.)

Maximilian Friderich,
Churfürst.

N. A. A. Schilgen.

Nr. 40.

Edict wegen der Jagd und zu haltender Stückjägeren
oder Schützen, vom 28. März 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischoff zu Köln,
Bischoff zu Münster, &c. &c.

Ihnen kund und zu wissen: Demnach von Seithen Unseres würdigen Dom-Capitals und Ritterschaft des Hochstifts Münster, in Betref der Stückschützen, in gemeinen Jagden, unterm 22ten Januarii 1769. eine Vereinhahrung getroffen, und mittels eines Landständischen Antrags unterthänigst gebetten worden, daß Wir gnädigst geruhen mögten solche Vereinhahrung nicht nur Landsherrlich zu bestättigen, sondern auch gnädigst zu befehlen, daß alle und jede, zum Landtag nicht qualifizierte Geist- und Weltliche Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häuseren, und Güterren, ohne Ausnahm sich dieser Vereinhahrung gemäß zu verhalten hätten: Und dann Wir diesem Begehren gnädigst deferirt haben; so ertheilen Wir nicht nur hiemit und Kraft dieses die gehorsamst nachgesuchte Landsherrliche Bestättigung mehrerwehnter Vereinhahrung vom 22ten Januarii Anni currentis, sondern befehlen auch obbesagtem Antrag gemäß gnädigst, daß alle und jede, die es angehet, sich nach dem Inhalt sothaner Vereinhahrung gehorsamst achten, ins besondere aber die zum Landtag nicht qualifizierte Geist- und Weltliche Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häuseren und Güterren ohne Ausnahm sich dem Landsherrlich bestättigten, und Kraft dieses auf sie extendirten Inhalt sothaner Vereinhahrung gemäß verhalten, und, wann sie Stückschützen halten wollen, denen zum Landtag aufgeschwornen Cavalieren gleich, von jedem Gut nicht mehr als einen, in der Vereinhahrung gemeldeter Massen, mit einem gleichförmigen Schild versehenen Stückjägern oder Schützen zu halten befugt, und solches nach eines jeden Belieben, jedoch in der nehmlichen Form und Größe, wie in der Vereinhahrung spha Stio vermeldet, einzurichtendes, und mit dem Namen des Guts oder Hauses, wovon der Stückschütze gehalten wird, zuversendendes Schild, und zwarn die Geistliche von des Dom-Capitals Secretario, die Weltliche aber von dem

Ritterschafftlichen Syndico, um davon eine accurate Annotation und Protocol halten zu können, zu nehmen schuldig seyn sollen.

Damit nun diese Unsere gnädigste Willens-Meynung jederman zur Wissenschaft gelange, soll selbige, nebst der von Uns gnädigst bestätigter obangezogener, hierangefügter Vereinbarung zum Druck besorbert, und gewöhnlicher Massen publicirt und affigirt werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Sankley-Insegeles. Bonn den 28ten März 1769.

(L. S.)

Maximilian Friderich,
Churfürst.

Die in vorstehendem Edicto angezogene Landsherrlich gnädigst bestätigte Vereinbarung ist folgenden Inhalts:

Kund und zu wissen seye hiemit: wie das zwischen einem Hochwürdigen Dom-Capitul, und der Hochlöblichen Ritterschafft des Hochstiftes Münster, in Betref deren Stuckschützen in gemeinschafftlichen Jagden in untenbemerktem Datum nachstehende Vereinbarung getroffen seye.

1ten: Wird allerseits beliebet, daß in denen gemeinsamen Jagd-Districten ein jeder Capitul nicht mehr als zwey, und ein jeder Cavalier von denen zur Jagd berechtigten Häusern nicht mehr als einen Stuckschützen, von jedem solchen Hause halten sollen und wollen.

2ten: Daß die also zu halten erlaubte Stuckschützen, wann dieselbe auf die Jagd gehen, ein besonderes Zeichen am Halse oder Brust zu tragen schuldig seyn sollen, und wann sie ohne dieses Zeichen auf der Jagd angetroffen werden solten, anderen zur Jagd nicht berechtigten gleich gehalten, und denen übrigen zur Jagd interessirten sowohl Herren als deren selbst mit dem Schild versehenen Stuckschützen und anderen Jägern frey stehen solle, demselben zur Straf die Jagd-Gereitschafft, jedoch ohne Nachtheil ihrer zur Jagd berechtigter Herrschaften abzunehmen.

3ten: Daß Zeichen oder Schild deren Dom-Capitulischen Stuckschützen soll mit dem heiligen Paulo, deren Herren Cavalieren Stuckschützen Zeichen oder Schild aber mit dem heiligen Georgio, und dem Rahmen des Herrn bezeichnet, sothane Zeichen aber nicht von einem jeden Herrn Dom-Capitularen, oder Herrn Cavalieren nach Willkühr eingerichtet, oder ausgegeben werden, sonderen alle in einer gleichen Form und Größe bestehen, und respectivè von des Dom-Capituls Secretario und Ritterschafftlichen Syndico abgefordert, und dabey der Rahm des Stuckschützens, und desselben Wohnort sowohl als der Rahm des Hauses, von welchem das Zeichen verlangt wird, bekannt gemacht, sodann vom Secretario und Syndico darüber eine accurate Annotation geführt werden, woraus zu ersehen ist, wann, von wem, und Behuf wessen dergleichen Schild verlangt, und verabsolget worden, auf daß bey öfnerposten Mißverständnis, ob auch mehrere Zeichen, als nach gegenwärtiger Verein-

bahrung erlaubt ist, ausgegeben worden, der Recursus zum Protocol genommen werden könne.

4ten: Ein dergleichen Schild-tragender Stuckschütz kan oder mag zwar an denen Herrschaften, wo seine Herrschafft dazu berechtiget ist, in der zum Jagen verstatteter Frist die Jagd ohne jemandes Behinderung ausüben, er darf aber sothanes Zeichen einem anderen, wer es auch immer seyn mögte, so wenig auf eine kurze, als lange Zeit zum Gebrauch nicht verleihen, und wann ein oder anderer mit solchen Zeichen oder Schild auf der Jagd betreten würde, soll es damit so (wie es sub pho 2do von einem ohne Schild auf der Jagd antretenden Stuckschützen vereinbahret worden) gehalten werden.

5ten: Soll auch ein Schild-tragender Stuckschütz nicht befugt seyn andere zum Jagen nicht berechtigte mit sich auf die Jagd zu nehmen, und wann diesem zuwider gehandelt werden sollte, und solches demjenigen Herrn, in wessen Rahmen das Schild getragen wird, von ein- oder mehreren zur Jagd interessirten angemeldet würde, soll und will dieser gehalten seyn sothanes Schild einzufordern, jedoch bleibe demselben solches einem anderen annehmenden Stuckschützen zu geben dergestalten bevor, daß diese Abwechslung sowohl, als alle andere in deren Herren Dom-Capitularen und Herren Cavalieren Willkühr bestehende, auch durch Absterben deren Stuckschützen veranlassete Abänderung bey dem Protocol, wo das Schild genommen worden, angezeigt, und daselbsten, wie oben pho Stio gemeldet, annotirt werden muß. Es wird auch

6ten: In jetztgedachtem Fall derer zur Jagd interessirten Herren deren Jägern und Schild-tragenden Stuckschützen die Macht und Gewalt zugestanden denen, mit einem dergleichen Stuckschützen auf der Jagd antretenden, und dazu für sich selbst nicht berechtigten die Jäger-Gereitschafft, als Flinten, Holster, oder Weide-Baschen, und was dergleichen seyn mag, wegzunehmen, und dieselbe über dem, dem Fisco zu denunciren, wobey es dann

7ten: Sich von selbst versteht, daß von einem Hause, wobey kein Jagens-Gerechtiget hergebracht ist, kein Schild-tragender Jäger, oder Stuckschütz angenommen werden dürfe, und ein von solchem Hause wider Verhoffen etwa angegebendes Schild nicht respectirt werden könne.

8ten: Soll gegenwärtige auf zehn Jahr fürerst beliebte Vereinbarung vom 1ten Martii Anni currentis den Anfang nehmen, und allige von solcher Zeit sowohl vom Hochwürdigen Dom-Capitul unter dessen Siegel und des Secretarii Unterschrift, als von denen Hochwürdigen Herren Dom-Capitularen und Herren Cavalieren unter ihren Händen und Siegelen ausgestellte Jagd-Pässe ohne Ausnahm wiederrufen seyn, wehrenden solchen zehn Jahren auch dergleichen Pässe in Zukunft nicht mehr ausgegeben werden, und wann solches wider Verhoffen geschehen mögte, sollen dieselbe an- und für sich selbst nichtig und kraftlos, und keiner, er seye zur Jagd berechtiget oder nicht, dieselbe zu respectiren schuldig seyn, sonderen einem jeden frey stehen dieselbe, so sich solcher Pässen zu bedienen unterstehen würden, ohne Nachtheil der dero Herren zustehenden Jagd-

Gerechtigkeit darinnen zu führen, und denselben die Jagd-Gerechtig-
schaft wegzunehmen, auf daß auch
9ten: Wegen deren Anpfächtigen deren zur Jagd berechtigten Gü-
tern, oder auch wegen bloßen Conductoren deren denen Häusern
anklebende Jagens-Gerechtigkeiten künftighin kein Zweifel oder Zer-
rung entstehen möge; So wird hierbey erklärt, daß solthane Pfäch-
tiger die Jagd auf die nemliche Weise ausüben, und nach ihrem
Belieben darauf einen Schild-tragenden Schützen halten mögen, wie
es denen Eigenthums-Herren, wann das Gut, oder die demselben
anklebende Jagens-Gerechtigkeit nicht verpfachtet wäre, von Rechts-
wegen gebühret, jedoch darf der Eigenthümer alsdann für sich von
solchem Gut keinen besonderen Schild-tragenden Jägeren oder Schüt-
zen halten.

10ten: Weiln gegenwärtige Vereinhahrung die Conservation und
Vermehrung des Wildpreys hauptsächlich zum Gegenstand hat, in-
dessen viele geistliche Glieder und andere zum Landtag nicht qualifi-
cirte Besizer deren Jagd berechtigten Gütern dieser Conventiou
sich zu bequemen nicht schuldig zu seyn vermeynen mögten, so haben
die Pacificirende Theile sich ferner vereinbahret Ihre Churfürst-
liche Gnaden, unseren gnädigsten Fürsten und Herren mittels eines
gemeinschaftlichen Antrags unterthänigst gehorsamt zu bitten, daß
Hochst-dieselbe diese zum Besten und Vortheil aller zur Jagd be-
rechtigten Häuser und Gütern, und deren Besizern gereichende
Vereinbahrung, nicht allein Landesherrlich gnädigst zu bestättigen,
sonderen auch gnädigst zu befehlen geruhen wollen, daß alle und
jede zum Landtag nicht qualificirte Geist- und Weltliche Besizer
deren zur Jagd berechtigten Häuser und Gütern ohne Ausnahm
sich dieser Vereinbahrung gemäß verhalten, und wann sie solchen
haben wollen, denen zum Landtag aufgeschwornen Herren Cavali-
eren gleich, von jedem Gut nicht mehr als einen obgemelter Maßen
mit einem gleichförmigen Schild versehenen Stückjägers oder Schüt-
zen zu halten befugt, und solches nach eines jeden Belieben, jedoch
in der nemlichen Form und Größe bezeichnendes Schild, wie oben
sub pho Btio vermeldet worden, und zwar die Geistliche von des
Dom-Capituls Secretario, die Weltliche aber von dem Ritterschaft-
lichen Syndico, um davon eine accurate Annotation oder Protocol
halten zu können, zu nehmen, schuldig seyn sollen. Zur Warheits-
Urkund dessen ist gegenwärtige Vereinhahrung unter eines Hochwür-
digen Dom-Capituls sowohl, als Hochlöblicher Ritterschaft Insige-
len, so unter Hoch-beru Secretarii und respective Syndici Unter-
schriften in Duplo ausgefertigt. Geschehen zu Münster mehrendem
Landtag den 22ten Januarii 1769ten Jahrs.

(L. S.) Nahmens eines Hochwürdigen Dom-Capituls
P. F. Kerckerling, Secretarius.

(L. S.) Nahmens einer Hochlöblichen Ritterschaft
W. B. Crone, Syndicus.

Nr. 41.

Fürstliche Münstersche Eigenthums-Ordnung vom 10.
Mai 1770.

Verzeichnuß der Titeln des ersten Theils.

- Erster Titel:
Von dem Leibeigenthums-Rechte und der Leibeigenschaft überhaupt,
und an sich selbst.
- Zweyter Titel:
Von denen Ursachen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.
- Dritter Titel:
Von dem Leibeigenthums-Herren, und dessen Obliegenheit in Ansehung
des Eigenbehörigen.
- Vierter Titel:
Von der Obliegenheit und Personal-Pflicht des Eigenbehörigen in An-
sehung des Guts-Herren.
- Fünfter Titel:
Von der Gutsherrlichen Gewalt über die Person des Eigenbehörigen.
- Sechster Titel:
Von Ehe-Verlobnissen und Ehebrachen.
- Siebender Titel:
Von Testamenten und Vormundschaften.

Verzeichnuß der Titeln des zweiten Theils.

- Erster Titel:
Von Eigenbehörigen Gütern und Pertinentien insgemein.
- Zweyter Titel:
Von dem Genuß und Gebrauch der Gütern.
- Dritter Titel:
Von Gebrauch- und Nützung des Gehölzes.
- Vierter Titel:
Von den Pflichten und jährlichen Prästationen der Eigenbehörigen
insgemein.
- Fünfter Titel:
Von Gewinn, oder sogenannten Weinkäufen, und Aufferths-Gelberen.
- Sechster Titel:
Von Korn- und Geld-Pacht, auch übrigen Natural-Prästationen.
- Siebender Titel:
Von Spann- und Hand-Diensten.
- Achter Titel:
Von Sterb- und Erbfällen, oder sogenannten Beertheilungen.
- Neunter Titel:
Von Auflassung und Succession der Eigenbehörigen.
- Westphälisches Prov.-Recht.